

SATZUNG

über den Wochenmarkt in der Gemeinde Hartheim (Marktsatzung vom 16. März 1993)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hartheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- 1.) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag, sofern dies kein Feiertag ist, auf dem Rathausplatz Hartheim statt.
- 2.) Für den Wochenmarkt wird die Verkaufszeit am Freitag von 15.00 bis 18.30 Uhr festgesetzt.
- 3.) Soweit in dringenden Fällen ein anderer Wochentag für die Durchführung des Marktes festgesetzt wird, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Dasselbe gilt für eine Änderung der Öffnungszeiten und die Verlegung des Platzes.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- 1.) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBL. I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse,
- Holz-, Korb- und Töpferwaren, Wolle,
- handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände.

- 2.) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

§ 4 Marktfreiheit

- 1.) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- 2.) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 3.) Die Gemeindeverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Standplätze

- 1.) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2.) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung, entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- 3.) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 4.) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
 - der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - der Standinhaber die in der Wochenmarktgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht bezahlt.
- 5.) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepakt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1.) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

- 2.) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, daß keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1.) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen.
- 2.) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtung zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- 3.) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- 4.) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Reinigen des Marktplatzes

- 1.) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- 2.) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung gereinigt zu übergeben,
 - dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

**§ 10
Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 11
Marktgebühren**

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt erhoben.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5, Abs. 1 Waren von einem anderen, als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 - im Falle des § 5, Abs. 5 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 - entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
 - entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Marktplatzes nicht nachkommt,
 - entgegen § 9, Abs. 1, Satz 2, Abfälle auf dem Wochenmarkt einbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 1.000,00 DM bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 DM geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

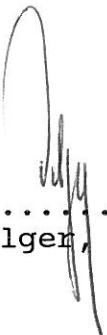
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemG) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hartheim, den 16. März 1993


.....
Dilger, Bürgermeister